

zur Erhöhung des Stammfonds der Provinzial-Hülfskasse auf 3 Millionen Mark	1 126 399 M. 53 Pf.
desgl. des Meliorationsfonds auf 2 Millionen Mark einschließlich der Nothstandsbarlehen ad 393 700 Mark	1 258 500 „ — „
zur außerordentlichen Tilgung der Irrenanstaltsbauschuld	2 590 086 „ 67 „
Summe wie vor	4 974 986 M. 20 Pf.

Der Stand der rentbar angelegten Beträge der einzelnen Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres ist in Anlage A nachgewiesen, während die Finalabschlüsse der einzelnen Verwaltungszweige in Anlage B zusammengestellt sind.

Bezüglich der Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät, sowie der Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds wird auf die in den nebenvermerkten Anlagen beigefügten Berichte der resp. Direktionen verwiesen.

Anlage A.
Anlage B.
Anlage C.
Anlage D.

Zweite Abtheilung.

Verwaltung des Landarmenwesens, sowie der Staats-Nebenfonds
und der Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Landarmen-Verwaltung.

Die finanziellen Ergebnisse der Rheinischen Landarmen-Verwaltung haben in dem Zeitraume vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 nach dem Final-Abschlusse folgendes Resultat geliefert:

Nr.	Einnahme.	Nach dem		In	
		Etat.		Wirklichkeit.	
		M	¢	M	¢
1	Reste und Defecte	—	—	86	11
2	Antheil an den Einnahmen der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen nach §. 56 des Gesetzes vom 8. März 1871	900	—	728	07
3	Unvorhergesehene Einnahmen aus Erstattungen von Pflege-, Porto- und Prozeßkosten	7 800	—	4 746	17
4	Zuschuß aus Provinzialmitteln	515 800	—	610 917	29
	Summe	524 500	—	616 477	64
Ausgabe.					
1	Vorschuß und Rechnungsberichtigungen	—	—	108	40
2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathwesen	3 500	—	3 161	20
3	Beihilfen an unvernögende Ortsarmen-Verbände auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 8. März 1871	13 000	—	9 710	47
4	Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflegeanstalten	508 000	—	603 497	57
	Summe	524 500	—	616 477	64
Abschluß.					
	Die Einnahme beträgt	616 477 M. 64 Pf.			
	„ Ausgabe „	616 477 „ 64 „			
	Balancirt.				

Gegen das Vorjahr sind die Kosten um 41 825 M. d. i. 7,27 % gestiegen, während die Steigerung von 1883/84 auf 1884/85 nur 23 501 M. d. h. 4,26 % betrug. Im Verhältniß zur Bevölkerung wurden im Jahre 1884/85 0,133 M. pro Kopf verausgabt, im abgelaufenen Jahre 0,142 M. Während die Kosten der Ortsarmen-Verbände im Verhältniß zur Bevölkerung sich durchgängig fast gleich bleiben, haben die Landarmen-Verbände ein stetiges die Vermehrung der Bevölkerung bei weitem übersteigendes Zunehmen der Armenkosten zu verzeichnen. Dieser Thatsache steht die Verwaltung bei der jetzigen Armengesetzgebung machtlos gegenüber, da sie sowohl bei der Feststellung der Landarmenqualität wie bei der Unterstützung der Landarmen sich keiner unabhängigen Organe bedienen kann, sondern lediglich auf die Thätigkeit der interessirten Ortsarmen-Verbände angewiesen ist. Ein directes Eingreifen des Landarmen-Verbandes ist wegen der Ausdehnung des Geschäftsbezirkes nur beschränkt möglich, und ist Seitens des Rheinischen Landarmen-Verbandes im abgelaufenen Jahre in manchen Fällen mit Erfolg ausgeübt worden.

Die im Verhältniß zu den Vorjahren bedeutendere Steigerung im Berichtsjahre hat ihren Grund vorzugsweise darin, daß in diesem Jahre die Ortsarmen-Verbände zur rechtzeitigen Liquidirung der vorschußweise verausgabten Beträge aufgefordert wurden, so daß alle im Jahre 1885/86 verauslagten Landarmenkosten erstattet worden sind, während in der Summe von 616 477 M. pro 1885/86 12 664 M. aus den Vorjahren enthalten sind. Das am 1. Dezember 1884 in Kraft getretene Reichsgesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ist für den Rheinischen Landarmen-Verband von geringer Bedeutung, da die den Landarmen-Verbänden zur Last fallenden Personen meist arbeitslos vagabundiren und daher an den Wohlthaten dieses Gesetzes keinen Antheil haben. Während den Ortsarmen-Verbänden erhebliche Erleichterungen durch dieses Gesetz verschafft wurden, konnte der Landarmen-Verband von den nach diesem Gesetze errichteten Krankenkassen auf Grund des §. 57 nur 1127 M. 41 Pf. wieder einziehen.

Auf Grund des §. 36 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 wurden folgende Beihilfen (Titel 3 der Ausgaben) gewährt:

im Kreise Aidenau	850 M. — Pf.
Gemeinde Aremberg	50 M. — Pf.
" Barweiler	400 " — "
" Bershofen	100 " — "
" Gelenberg	250 " — "
" Siebenbach	50 " — "
im Kreise Kreuznach und zwar der Gemeinde Callenfels	55 " — "
im Kreise Neuwied	2 478 " — "
Gemeinde Dernbach	300 M. — Pf.
" Notscheid	100 " — "
" Griesenbach	1 800 " — "
" Elsaff	123 " — "
" Windhagen	155 " — "
im Kreise Cleve und zwar der Gemeinde Schenkenschanz	481 " 78 "
im Kreise Mors und zwar der Gemeinde Bönninghardt	1 400 " — "
im Kreise Bitburg	1 713 " — "
Gemeinde Hüttingen	300 M. — Pf.
" Waldhof-Falkenstein	214 " — "
" Bettingen	1 199 " — "

Zu übertragen 6 977 M. 78 Pf.

	Uebertrag	6 977 M. 78 Pf.
im Kreise Prüm		1 132 " 69 "
Gemeinde Dinscheid	300 M. — Pf.	
" Kobscheid	100 " — "	
" Betteldorf	365 " — "	
" Niederüttfeld	113 " 18 "	
" Stupbach	254 " 51 "	
im Kreise St. Wendel		1 600 " — "
Gemeinde Burglichtenberg	1 300 M. — Pf.	
" Deimberg	300 " — "	
Es wurden an Beihilfen also im Ganzen		9 710 M. 47 Pf.

d. h. 6371 M. weniger als im Vorjahre vorausgabt.

Diese Verminderung hat ihren Grund darin, daß nach neuerer Beschlußfassung des Provinzial-Verwaltungsraths die Beihilfen erst am Schlusse des Etatsjahres nach den Finalabschlüssen der betreffenden Ortsarmen-Verbände, bewilligt werden; im Laufe des Jahres erhalten die betreffenden Gemeinden nur Vorschüsse, über deren Verwendung sie am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen haben.

Die Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmen-Verbände und Pflege-Anstalten (Nr. 4 der Ausgaben) haben im abgelaufenen Jahre 603 497 M. 57 Pf. resp. nach Abzug der Reste von 12 664 M. 42 Pf. betragen 590 833 M. 15 Pf., also 35 956 M. 06 Pf. mehr als im Vorjahre. Nachstehende Tabelle ergibt die Vertheilung dieser Summe auf die 5 Regierungsbezirke, und auf die verschiedenen Anstalten, desgleichen die Anzahl der unterstützten Personen.

Regierungsbezirk.	Kosten der						Prozess- und Reise- kosten.	in		Zahl der			
	dauernd Unter- stützten.		vorüber- gehend Unter- stützten.		Kinder.			Summe.		dau- ernd Unter- stützten.	vor- über- gehend Unter- stützten.	Kinder.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Aachen	26 143	26	10 105	82	11 142	91	127	11	47 519	10	143	214	63
Coblenz	19 469	46	11 092	03	6 388	64	762	92	37 713	05	114	373	49
Köln	39 295	59	23 222	47	15 740	55	729	15	78 987	76	196	505	99
Düsseldorf	102 835	29	44 543	87	28 031	44	916	29	176 326	89	503	857	238
Trier	34 886	12	8 757	09	17 931	82	268	60	61 861	63	205	190	113
Summe	222 629	72	97 731	28	79 235	36	2 822	07	402 408	43	1 161	2 139	562
Außerhalb der Rheinprovinz Provinzialanstalten	9 022	81	1 041	02	3 279	76	61	05	13 404	64	59	14	32
Anderweitig in direkter Pflege	152 317	13	261	70	1 327	64	—	—	153 906	—	539	5	8
Summe	2 998	10	—	—	18 115	51	—	—	21 113	61	10	—	94
	386 967	76	99 024	—	101 958	27	2 883	12	590 833	15	1 769	2 158	696
			590 833	15								4 623	

Auf die Provinzial-Anstalten entfallen also für die Verpflegung von 552 landarmen Personen allein 153 112 M. 68 Pf. und zwar:

auf die Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach	20 299 M. — Pf.
" " " " " " Düren	23 530 " 86 "
" " " " " " Bonn	8 079 " — "
Zu übertragen	51 908 M. 86 Pf.

	Uebertrag	51 908	M.	86	Pf.
auf die Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg		21 952	"	75	"
" " " " " Merzig		25 375	"	30	"
" das Landarmenhaus zu Trier		52 640	"	69	"
" die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren		1 235	"	08	"
	Summe	153 112	M.	68	Pf.

also 8 203 M. 39 Pf. mehr als im Vorjahre.

Nach vorstehender Uebersicht wurden unterstützt im Berichtsjahre 4 623 Parteien, d. h. Familienhäupter resp. einzelstehende Personen, wobei eine Familie mit verschiedenen Angehörigen immer nur als eine Partei gilt.

Von diesen wurden dauernd d. h. das ganze Jahr hindurch unterstützt 1 769 Familien oder Einzelstehende mit 386 967 M. 76 Pf.; vorübergehend wurden unterstützt 2 158 Personen mit 99 024 M. Außerdem befanden sich 696 Waisen- und verlassene Kinder in Pflege, für welche 101 958 M. 27 Pf. gezahlt wurden.

Den bei weitem größten Kostenaufwand verursachte also die Pflege der dauernd unterstützten Personen sowie der Waisen- und verlassenen Kinder, nämlich 82 % der überhaupt verausgabten Summe von 590 833 M. Von diesen 2 465 dauernd unterstützten Personen (1 769 Erwachsene und 696 Kinder) wohnten vor Beginn der Unterstützung 551 bereits über 1 Jahr am selben Orte, 333 Personen 6 bis 12 Monate, 350 waren aus dem Auslande übernommen; abgesehen von den letzteren Personen wohnten also beinahe die Hälfte der dauernd Unterstützten bereits längere Zeit am Unterstützungsorte; dieselben würden mit mehr Recht dem betreffenden Ortsarmen-Verband als dem Landarmen-Verband zuzutheilen sein.

Die dauernde Unterstützung war erforderlich bei 1 154 Personen wegen Krankheit und körperlicher oder geistiger Gebrechen, bei 259 wegen Altersschwäche, bei 215 wegen großer Kinderzahl, bei 517 wegen Verlassenheit, bei 35 wegen Inhaftirung des Familienhauptes und bei 265 Kindern wegen Todes der Eltern.

Auffallend groß ist die Zahl der Personen, welche in dauernde Pflege genommen werden mußten, weil sie von ihren alimentationspflichtigen Verwandten hilflos verlassen waren. Unter den 696 dauernd unterstützten Kindern befinden sich 397, welche von ihren Eltern verlassen worden waren. Aus demselben Grunde fielen 120 Ehefrauen dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last. Die sehr zahlreichen Fälle, in welchen erwerbsunfähige Eltern von ihren Kindern nicht alimentirt wurden und deshalb dem Landarmen-Verbande zur Last fielen, sind hierbei nicht einmal in Betracht gezogen. Zur Verhütung derartiger Armenpflegefälle reichen die jetzigen armenpolizeilichen Bestimmungen nicht aus; das einzige Mittel, durch Resolute der Verwaltungsbehörden die alimentationspflichtigen Verwandten zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, führt in den seltensten Fällen zum Ziele, da die betreffenden Personen in Folge des Freizügigkeitsgesetzes berechtigt sind, den Aufenthalt nach ihrem Belieben zu wechseln, so sind sie meist unerreichbar; wenn aber auch eine Verurtheilung zur Zahlung erfolgt, so ist diese in der Regel von keinem Werthe, weil die betreffenden Personen sich der Pfändung zu entziehen wissen. Hier dürften schärfere armenpolizeiliche Bestimmungen angezeigt sein, um gewissenlose Eltern oder Kinder zu verhindern, die ihnen moralisch und gesetzlich obliegende Pflicht zur Alimentation ihrer nächsten Angehörigen von sich ab und dem öffentlichen Armen-Verbande zuzuschieben.

Die bereits im letzten Verwaltungs-Bericht hervorgehobene große Belastung des Rheinischen Landarmen-Verbandes durch die aus Elsaß-Lothringen und Baiern — in welchen Staaten das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nicht gilt — ausgewiesenen Personen ist für dieses Jahr ziffermäßig festgestellt worden.

Hiernach wurden im Berichtsjahre fortlaufend unterstützt 186 Familien resp. einzelstehende Personen, welche aus Elsaß-Lothringen, und 39 Parteien, welche aus Baiern übernommen werden mußten; für die Unterstützung derselben wurden 48 745 M. aufgewandt, eine Summe, um welche der Rheinische Landarmen-Verband entlastet würde, wenn in diesen Staaten die Reichsarmengesetzgebung Geltung hätte.

Diese Belastung nimmt mit jedem Jahre zu; im abgelaufenen Statsjahre sind aus Elsaß-Lothringen wiederum 37, aus Baiern 14 Parteien dem Rheinischen Landarmen-Verbande neu zugewiesen worden. Im Uebrigen gehörten die meisten der dauernd unterstützten Personen sowohl durch Geburt als durch längeren Aufenthalt der Rheinprovinz an. Von den 2465 dauernd unterstützten Personen waren in der Rheinprovinz geboren 1883, also 76 %, in den übrigen preussischen Provinzen 282, in anderen deutschen Staaten 58, im Ausland incl. Baiern und Elsaß-Lothringen 247. Ihren letzten Unterstützungswohnsitz hatten von diesen in der Rheinprovinz 1505; dagegen befanden sich unter den dauernd unterstützten Personen bereits 366, welche nie im Besitze eines Unterstützungswohnsitzes gewesen und als Landarme geboren waren.

Anders liegt das Verhältniß bei den 2158 vorübergehend unterstützten Personen. Von diesen waren nur 1199 also 55 % geborene Rheinländer, 514 waren geboren in den übrigen Provinzen des Preussischen Staates, 127 in anderen Deutschen Staaten und 318 im Auslande incl. Baiern und Elsaß-Lothringen. Die nicht in der Rheinprovinz geborenen unterstützten Personen, excl. der in diese Kategorie fallenden Kinder verursachten einen Kostenaufwand von 112 644 M. 80 Pf.

Die nachstehende Tabelle weist die prozentuale Betheiligung der 5 Regierungsbezirke an den an sie erstatteten Landarmenkosten und an der Gesamtbevölkerung der Rheinprovinz nach.

Regierungsbezirk.	Prozentualer Antheil an							
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	der Bevölke- rung.	der Gesamt- kosten.	den Kosten der			der Anzahl der		
		dauernd Unter- stützten.	vorüber- gehend Unter- stützten.	Kinder- pflege.	dauernd Unter- stützten.	vorüber- gehend Unter- stützten.	verpflegten Kinder.	
Aachen	13	12	12	10	14	12	10	11
Coblenz	14	10	0,9	11	0,8	10	17	0,9
Köln	7	19	17	23	20	17	24	18
Düsseldorf	43	44	46	47	35	43	40	42
Trier	13	15	16	0,9	23	18	0,9	20

Hiernach haben also im Verhältniß zur Bevölkerung die Regierungsbezirke Coblenz und Aachen die geringsten, Trier und Köln die meisten Landarmenkosten verursacht. Indes entfällt von den Kosten im Regierungsbezirk Trier ein großer Theil auf die aus Elsaß-Lothringen übernommenen Personen — namentlich Kinder (Col. 5) — da diese alle im Regierungsbezirk Trier übernommen werden. Nach Abzug dieser Kosten hat der Regierungsbezirk Trier verhältnißmäßig sehr wenige Armentkosten. Die höchsten Summen wurden an die Stadtkreise Köln (26 321 M.) Düsseldorf (21 308 M.) Aachen (22 620 M.) erstattet.

Im abgelaufenen Jahre unterlagen der Beurtheilung des Landarmen-Verbandes 2361 neue Anträge auf Anerkennung der Landarmen-Qualität. Von diesen wurden 264 zurückgewiesen, 2097 Anträgen wurde stattgegeben.

Die persönlichen Verhältnisse der als Landarm Anerkannten sind seit dem 1. Juli 1885 also für $\frac{3}{4}$ Jahre festgestellt worden; das Resultat dieser statistischen Ermittlungen ist in nachstehender Tabelle zusammengestellt.

Aufenthaltort der als Landarm Anerkannten.	Geburtsort.				Alter					
	Rhein- land.	Preußen.	Deutsch- land.	Ausland inkl. Baiern und Elsaß- Lothrin- gen.	bis 14 Jahre.	14—24 Jahre.	24—40 Jahre.	40—60 Jahre.	über 60 Jahre.	uner- mittelt.
Regierungsbezirk Aachen . .	115 (15)	21	10	46 (4)	2 (2)	10	95 (6)	72 (8)	13 (3)	—
Regierungsbezirk Coblenz . .	93 (42)	68 (14)	38 (2)	58 (3)	5	15 (2)	134 (27)	86 (26)	17 (6)	—
Regierungsbezirk Köln . . .	224 (34)	124 (6)	21 (1)	67 (7)	2	28 (3)	237 (25)	149 (19)	20 (1)	—
Regierungsbezirk Düsseldorf .	333 (45)	163 (11)	38 (5)	55 (4)	24 (1)	27 (2)	319 (34)	194 (19)	25 (9)	—
Regierungsbezirk Trier . . .	128 (14)	20 (2)	9	31 (1)	19	15 (2)	75 (6)	58 (6)	21 (3)	—
Außerhalb der Rheinprovinz .	2	(1)	2	9	5	—	5 (1)	1	1	1
Summe . . .	895 (150)	396 (34)	118 (8)	266 (19)	57 (3)	95 (9)	865 (99)	560 (78)	97 (22)	1
	1675 (211)				1618					
	Von den 1675 Personen sind 211 wiederholt als Landarm anerkannt worden.				1675 (211)					
					Von diesen 1618 erwachsenen Personen waren 617 Handwerker, 110 Fabrikarbeiter, 80 im Gefindedienst, 53 Bergleute, 46 Erd- und Eisenbahnarbeiter, 152 gewerblos, 332 Tagelöhner, 39 Weber, 40 Hausierer und Händler, 28 landwirtschaftliche Arbeiter, die übrigen vertheilen sich auf die verschiedenen Gewerbe.					

Aufenthaltort der als Landarm Anerkannten.	Von letzten Unterstützungswohnsitz abwesend seit					Dauer des Aufenthaltes am Unterstützungsort vor Eintritt der Unterstützung				
	2 Jahren.	2—5 Jahren.	5—10 Jahren.	über 10 Jahre.	uner- mittelt.	bis zu 1 Monat.	1—6 Monate.	6—12 Monate.	12—24 Monate.	über 2 Jahre.
Regierungsbezirk Aachen . .	30 (4)	73 (5)	48 (7)	32 (3)	9	117 (11)	14 (1)	28 (2)	30 (4)	3 (1)
Regierungsbezirk Coblenz . .	29 (1)	73 (10)	59 (19)	96 (31)	—	225 (49)	13 (6)	9 (6)	10	—
Regierungsbezirk Köln . . .	46 (3)	175 (19)	123 (17)	91 (9)	1	193 (19)	95 (11)	52 (7)	94 (10)	2 (1)
Regierungsbezirk Düsseldorf .	25 (1)	263 (18)	182 (24)	115 (22)	4	249 (33)	108 (8)	66 (7)	158 (13)	8 (4)
Regierungsbezirk Trier . . .	17 (1)	49 (2)	44 (4)	78 (10)	—	130 (10)	27	15 (3)	14 (4)	2
Außerhalb der Rheinprovinz .	—	1	2 (1)	10	—	4 (1)	1	1	1	6
Summe . . .	147 (10)	634 (54)	458 (72)	422 (75)	14	918 (123)	258 (26)	171 (25)	307 (31)	21 (6)
	1675 (211)					1675 (211)				

Im Berichtsjahre schwebten bei der Deputation für das Heimathwesen in Köln 21 Klagen gegen den Landarmen-Verband. Zwei wurden vor dem Urtheil zurückgezogen, 3 blieben am Schlusse des Jahres unentschieden. Von den übrigen 16 fielen 10 zu Gunsten des Landarmen-Verbandes aus. Bei dem Bundesamt

Geschlecht		Beste Unterstützungswohnsit.										Ausland infl. Baiern und Elsaß- Lothrin- gen.	Uner- mittelt.
		Rheinland			Preußen			Deutschland					
		a. durch Abstam- mung.	b. Aufent- halt.	c. Berehe- lichung.	a. durch Abstam- mung.	b. Aufent- halt.	c. Berehe- lichung.	a. durch Abstam- mung.	b. Aufent- halt.	c. Berehe- lichung.			
männ- lich.	weiblich.	59 (6)	54 (7)	1	11	8 (1)	—	4	1	—	42 (5)	12	
166 (18)	26 (1)	78 (35)	14 (4)	4 (2)	58 (14)	3	—	39 (2)	5 (1)	—	56 (3)	—	
233 (55)	24 (6)	147 (20)	84 (12)	—	81 (3)	32 (4)	—	19 (1)	3	—	69 (8)	1	
376 (43)	60 (5)	193 (27)	158 (15)	—	80 (9)	70 (7)	—	24 (5)	6	—	54 (2)	4	
501 (55)	88 (10)	107 (15)	13	7	14 (1)	8	2	6	1	1	29 (1)	—	
147 (15)	41 (2)	6	—	5	(1)	—	—	1	—	1	—	—	
6 (1)	7												
1429(187)		246 (24)	590(103)	323 (38)	17 (2)	244 (28)	121 (12)	2	93 (8)	16 (1)	2	250 (19)	17
1675 (211)		1675 (211)											

Ob in Arbeit vor Eintritt der Unterstützung.		Art der Pflege		Grund der Unterstützung.								
				Kranken- haus.	Sonstige.	Krankheit.	Kinder- zahl.	Alter.	Ber- lassenheit.	Verwaist.	Arbeits- losigkeit.	Inhafti- rung.
		Ja	Nein									
56 (7)	136 (12)	125 (12)	67 (7)	151 (14)	5	3	4 (3)	2	21 (1)	6 (1)	—	
4 (1)	253 (60)	222 (57)	35 (4)	235 (57)	4	2	4 (1)	1	4 (1)	7 (1)	—	
103 (9)	333 (39)	348 (36)	88 (12)	376 (42)	8	3	11 (1)	2	15 (4)	21 (1)	—	
263 (27)	326 (38)	347 (38)	242 (27)	442 (43)	26 (5)	5 (1)	34 (3)	16 (2)	30 (5)	31 (1)	5	
5	183 (17)	135 (12)	73 (5)	145 (14)	9	2	17 (1)	7	6 (2)	2	—	
—	13 (1)	—	13 (1)	3 (1)	4	1	—	2	—	3	—	
431 (44)		1244 (167)	1157 (155)	518 (56)	1352 (176)	56 (5)	16 (1)	70 (9)	30 (2)	76 (14)	70 (4)	5
1675 (211)		1675 (211)		1675 (211)								

für das Heimathwesen wurden 5 Prozesse verhandelt; in allen wurde zu Gunsten des Landarmen-Verbandes entschieden; am Schlusse des Jahres waren noch 2 Berufungen unerledigt.

Staats-Rentenfonds.

I. Polizei-Strafgeldefonds.

Die finanziellen Ergebnisse bei der Verwaltung der Polizei-Strafgeldefonds waren in dem Berichtsjahre nach dem Finanz-
 stoffklasse folgende:

A. Einnahme
 bei dem Polizei-Strafgeldefonds des Regierungsbezirks:

Nr.	Machen.	Goldens		Köln.	Stiftsdorf		Zrier.	Summe.		Bemerkungen.
		links- rheinisch.	rechts- rheinisch.		Staupt- fonds.	Stiftsch. rechtlich.		Land- rechtlich.	„	
1	Befand aus dem Etatsjahre 1884/85	174 12	50 13	8 71	135 88	268 36	390 77	345 24	1 573 21	Zerbring von 449 M. 82 M. dient zur Be- treuung der Weis- ausgabe.
2	Neue	—	—	—	—	449 82	—	—	449 82	
3	Zefette	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Zinsen des Kapital-Vermögens	3 515	—	2 780	5 188	1 831	3 534 08	5 380	27 025 08	
5	Ertrag der Strafgeleber	26 250 63	29 957 29	18 039 17	46 493 11	65 238 18	12 439 62	71 834 66	269 752 66	
6	Amortisationsbeträge ausgeteilter Kapitalien	—	—	—	—	400	1 000	—	1 400	
7	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Summe der Einnahmen	29 939 73	34 807 42	20 827 88	51 816 99	68 187 36	17 364 47	77 059 90	300 003 77	

B. Ausgabe:

1	Vorfuß aus dem Etatsjahre 1884/85	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Neue	—	—	—	—	449 82	—	—	449 82	—
3	Zur Rechnungsregulierung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Verwaltungs- und Druckkosten	895 82	1 040 49	578 82	1 873 76	1 750 99	452 35	2 052 17	8 143 90	—
5	Zu Kapitalanlagen, resp. zu Nebenanlagen der Amortisationsbeträge	—	—	—	—	400	1 000	—	1 400	—
6	Zufüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder	28 255 12	32 310 47	20 164 49	48 784 53	64 561 18	13 467 45	74 665 22	282 208 46	—
7	Beihilfen an Erziehungsvereine	—	—	—	—	50	50	—	100	—
8	Minderweite (unvorhergesehene) Ausgaben	—	40	—	685 18	307 12	—	324	1 316 70	—
	Summe der Ausgaben	29 150 44	33 351 36	20 743 31	50 843 47	67 519 11	14 969 80	77 041 39	298 618 88	—
	Nach Abzug der Ausgaben von den Ein- nahmen verblieb ein Befand von	789 31	1 456 06	84 57	973 52	668 25	2 394 67	18 51	6 384 89	—

Die laufenden Strafgeelder-Einnahmen entstanden zum Theil aus gerichtlichen Erkenntnissen, zum Theil aus polizeilichen Strafverfügungen und zwar:

	a.		b.		Summe.	
	Aus gerichtlichen Erkenntnissen.		Aus polizeilichen Strafverfügungen.			
	M	¢	M	¢	M	¢
Aachen	11 094	34	15 156	29	26 250	63
Coblenz, linksrheinisch	11 783	12	18 174	17	29 957	29
„ rechtsrheinisch	—	—	18 039	17	18 039	17
Köln (Hauptfonds)	21 864	45	24 628	66	46 493	11
Düsseldorf, rheinisch-rechtlich	30 788	98	34 449	20	65 238	18
„ landrechtlich	—	—	12 439	62	12 439	62
Trier	24 638	30	46 696	36	71 334	66
Summe	100 169	19	169 583	47	269 752	66

Die stattgehabten Kapitalanlagen bei dem rheinisch-rechtlichen Polizei-Strafgeelderfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf ad 400 M. und dem landrechtlichen Polizei-Strafgeelderfonds desselben Bezirks ad 1000 M. bezweckten nur die Wiederanlage zurückgezahlter Amortisationsraten von Darlehen an Gemeinden der Provinz. Das Kapitalvermögen der Polizei-Strafgeelderfonds betrug am Schlusse des Statsjahres 1885/86 bei dem Polizei-Strafgeelderfonds

des Regierungsbezirks Aachen	88 000 M.
„ „ Coblenz, linksrheinisch	120 000 „
„ „ „ rechtsrheinisch	69 500 „
„ „ Köln, Hauptfonds	129 700 „
„ „ Düsseldorf, rheinisch-rechtlich	45 300 „
„ „ „ landrechtlich	84 850 „
„ „ Trier	134 500 „
	671 850 M.

Hinsichtlich der im Statsjahre vom 1. April 1885 bis alt. März 1886 gezahlten Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder ergibt sich das Nähere aus nachstehender Zusammenstellung:

Bezeichnung des Fonds.	Zahl der verpflegten Kinder.	Bewilligter Zuschuß		Betrag der von den Gemeinden gezahlten Pflegekosten.		Demnach blieben ungedeckt.			
		pro Kind und Monat.	in Summe.	M	¢	M	¢		
		M	¢	M	¢	M	¢		
Polizeistrafgeelderfonds des Regierungsbezirks:									
a. Aachen	648	4	40	28 255	12	64 659	47	36 404	35
b. Coblenz, linksrheinisch	384	9	—	32 310	47	43 787	78	11 477	31
c. „ rechtsrheinisch	394	5	—	20 164	49	36 562	49	16 398	—
d. Köln (Hauptfonds)	1 176	4	—	48 784	53	118 218	90	69 434	37
e. Düsseldorf, rheinisch-rechtlich	1 574	4	—	64 561	18	156 681	42	92 120	24
f. „ landrechtlich	442	3	—	13 467	45	48 380	13	34 912	68
g. Trier	810	10	50	74 665	22	81 224	98	6 559	76
Summe	5 428	—	—	282 208	46	549 515	17	267 306	71

In den Fällen, in welchen die baaren Auslagen der Gemeinden die vorstehend sub a bis g angegebenen Sätze pro Kind und Monat nicht erreichten, wurden nur die wirklichen Ausgaben der Gemeinden erstattet.

Bezüglich des Gesetzentwurfes über die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz hatte der letzte Provinzial-Landtag (Verhandlung S. 253) beschlossen:

„Der Provinzial-Verwaltungsrath wird beauftragt, bei der königlichen Staatsregierung und eventuell bei dem Landtage der Monarchie nochmals dahin vorstellig zu werden, daß, wenn im Interesse der Rechtseinheit den rheinischen Gemeinden die gerichtlichen Strafgeelder entzogen werden sollen, dies nur gegen Zubilligung einer jährlichen Rente von mindestens 120 000 Mark geschehen könne; daß ferner diese Rente, behufs rechnungsmäßiger Vertheilung unter die verschiedenen Polizei-Strafgeelderfonds und unter die von denselben ausgeschiedenen Städte an den Provinzialverband ausbezahlt werde.“

Nachdem dieser Beschluß mit dem zugehörigen Referate des Provinzial-Verwaltungsraths am 29. Dezember 1885 dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheilt worden war, wurden am 11. Februar 1886 an die der Rheinprovinz angehörigen Mitglieder des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses die sämmtlichen diesbezüglichen Druckfachen des Provinzial-Landtages übersandt. Desgleichen wurden am 28. Januar cr. die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche die Strafgeelder direct beziehen, ersucht, sich den diesseitigen Bestrebungen anzuschließen. Nachdem der Gesetzentwurf von der königlichen Staatsregierung in unveränderter Fassung dem Abgeordnetenhaus im Frühjahr 1886 wieder vorgelegt worden war, ist Seitens des Landtags-Marschall, des Vize-Landtags-Marschall und des Landes-Direktors das nachstehende Schreiben an die königliche Staatsregierung gerichtet worden:

„Die letzten Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, sowohl in der Commission wie im Hause der Abgeordneten haben ergeben, daß die der Rheinprovinz angehörigen Abgeordneten sämmtlich ohne Rücksicht auf den Parteistandpunkt dem mit Stimmeneinheit gefaßten gutachtlichen Beschlusse des rheinischen Provinzial-Landtages über diesen Gesetzentwurf beigetreten sind.

Die rheinischen Abgeordneten erblicken, ebenso wie der Provinzial-Landtag auf Grund der genaueren Kenntniß der Verhältnisse hiesiger Provinz in dem §. 5 der Vorlage eine schwere Schädigung der arg belasteten Gemeinden der Provinz, eine Schädigung, welche auch in weiteren Kreisen um so härter empfunden wird, als die zur Begründung der Vorlage in dieser Hinsicht angeführten Motive, insbesondere ein Kausalzusammenhang zwischen der Unterhaltungspflicht der Kantongefängnisse und dem durch das Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875 auf Neue bestätigten Bezug der gerichtlichen Strafgeelder nach diesseitiger Auffassung nicht zutreffen.

Bei dieser Sachlage möchten die ganz ergebenst Unterzeichneten sich gestatten der Erwägung Euerer Excellenz nochmals ebenmäßig anheimzugeben, ob die Lösung dieser so vitale Interessen der Provinz berührenden und die Gemeinden lebhaft erregenden Frage nicht anstatt im Wege der staatlichen Gesetzgebung im Wege einer Verständigung mit der berufenen Vertretung der Provinz dem Provinzial-Landtag in einer den Interessen des Staates wie der Provinz gleichmäßig dienenden Weise erfolgen könnte.

Im Falle die königliche Staatsregierung diesen Weg betreten wollte, wird eine Lösung keinen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen, sei es in dem Sinne, daß die Gemeinden gegen Belassung der gerichtlichen Strafgelber die Kantongefängnisse in Stand zu setzen und weiter zu erhalten haben, sei es, daß bei Uebergang dieser Last und des Bezuges der Strafgelber auf den Staat die betroffenen Gemeinden mit einer angemessenen Rente entschädigt oder endlich die nach Ansicht der Staatsregierung auf dem Bezuge der gerichtlichen Strafgelber ruhende Pflicht zur Unterhaltung der Kantongefängnisse gegen eine entsprechende Summe abgelöst würde. Im letzteren Falle würden die ganz ergebenst Unterzeichneten nicht davor zurückschrecken, dem Provinzial-Landtage vorzuschlagen, zur Abfindung der in Rede stehenden Unterhaltungspflicht der Staatsregierung 1 000 000 M. gegen Belassung der gerichtlichen Strafgelber zu zahlen. Diese Summe, welche mit den bei der diesseitigen Stelle verwalteten Kapitalbeständen der verschiedenen Polizeistrafgelber-Fonds unter Hinzurechnung der alsdann zu leistenden rairlichen Beiträgen der zum eigenen Bezuge der qu. Strafgelber berechtigten Städte beschafft werden könnte, würde zur Instandsetzung, sowie zur Erbauung der etwa weiter nöthigen Gefängnisse gewiß ausreichen und damit beiden Interessen am besten gedient sein. Die ganz ergebenst Unterzeichneten bezweifeln nicht im Entferntesten, daß der Provinzial-Landtag sowie die theilhaftigen Städte einer derartigen Lösung gerne zustimmen würden und glauben dieselben deshalb Cuere Excellenz nochmals dringend bitten zu sollen, diesen Vorschlag in hochgeneigteste Erwägung ziehen zu wollen.“

Ein Bescheid auf dieses Schreiben ist jetzt nicht erfolgt; ebenwenig ist es zu einer definitiven Beschlußfassung über den wiederholt vorgelegten Gesekentwurf in der Session 1885/86 gekommen.

II. Neben-Polizei-Strafgelberfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Einnahmen dieses Fonds, bestehend in den Zinsen des vorhandenen und im Berichtsjahre unverändert gebliebenen Kapitalvermögens ad 960 M. beliefen sich auf 384 M. — Pf.	
Hierzu der Bestand aus dem Statsjahr 1884/85	19 „ 56 „
	<hr/>
Summe	403 M. 56 Pf.

Hiervon sind an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den theilhaftigen Gemeinden nach dem Satze von 42 Pf. pro Kind und Monat gezahlt worden	395 „ 58 „
so daß ein Bestand verblieb von	7 M. 98 Pf.

III. Ehrenbreitsteiner Allgemeiner Armenfonds.

a. Einnahmen:

1. Bestand aus dem Statsjahre 1884/85	129 M. 57 Pf.
2. Zinsen des Kapital-Vermögens	1 860 „ — „
3. Von der nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Zinsen von dem Antheile des Zehner'schen Legats, welcher bei Theilung des rechtsrheinischen Theiles des ehemaligen Kurfürstenthums Trier zwischen Preußen und Nassau dem Herzoglich Nassauischen Waisenfonds zugewiesen worden ist	78 „ 75 „
	<hr/>
Summe	2 068 M. 32 Pf.

Uebertrag 2 068 M. 32 Pf.

b. Ausgaben.

1. An die Erben Juliane Zehner	143 M. 47 Pf.
2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden	1 480 " — "
	1 623 " 47 "
Mithin verbleibt ein Bestand von	444 M. 85 Pf.

von welcher Summe indeß noch die Liquidation der Gemeinde Ehrenbreitstein pro 1885/86 zu zahlen blieb.

Das Kapitalvermögen des Fonds, welches im Berichtsjahre unverändert geblieben ist, beträgt 46 500 M.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. März 1878 sind im abgelaufenen Rechnungsjahr 116 Kinder — gegen 199 im Vorjahre — zur Zwangserziehung überwiesen worden. Von jenen 116 Kindern wurde ein Knabe ohne vorhergehende Einlieferung sofort wieder entlassen, weil derselbe bei Begehung der strafbaren Handlung schon über 12 Jahre alt war, seine Unterbringung somit nicht auf Grund des citirten Gesetzes angeordnet werden durfte. Von den hiernach verbliebenen 115 neu überwiesenen Kindern sind bis Ende März 1886 zur Einlieferung gekommen 110,
dazu kommen im Vorjahre überwiesene, welche erst in 1885/86 eingeliefert wurden 17,
so daß im Berichtsjahre in Summe . . . 127 Kinder
— gegen 190 in 1884/85 — in Zwangserziehung genommen worden sind.

Die Anlage E weist nach, wie die Eingangs gedachten 116 Kinder sich auf die 5 Regierungsbezirke und deren einzelnen Kreise, ferner auf die beiden Geschlechter, auf die beiden Confessionen und endlich der Geburt nach auf die verschiedenen Jahrgänge vertheilen. Aus 25 Kreisen sind gar keine Kinder überwiesen; der Kreis M.-Gladbach hat ebensoviel, die Stadt Elberfeld allein mehr Zwangserziehungszöglinge geliefert als der ganze Regierungsbezirk Aachen und der Regierungsbezirk Düsseldorf genau so viel als die anderen 4 Bezirke zusammen.

Die Verurtheilung zur Zwangserziehung erfolgte wie in den Vorjahren auch im Berichtsjahre vorzugsweise wegen Diebstahls, Bettelns und Umhertreibens. Während bei 72 Kindern nur leichtere Vergehen und geringere Verwahrlosung vorlagen, war letztere bei 44 Kindern schon weiter vorgeschritten und die Vergehen waren schwererer Art. In 30 Fällen hatte die Verwahrlosung ihren Grund hauptsächlich in der eigenen bössartigen Veranlagung der Kinder; in allen übrigen Fällen war dieselbe in erster Linie auf die mangelhafte elterliche Erziehung zurückzuführen. Bei 19 Kindern war diese vernachlässigte Erziehung durch Armuth und Behinderung der Eltern durch Krankheit oder Außenarbeit bedingt, also eine unverfälschte, während bei 67 Kindern die Verwahrlosung auf die moralische Verderbtheit der Eltern zurückzuführen war. Bei annähernd der Hälfte der Kinder, nämlich in 53 Fällen wurde die Zwangserziehung von Seiten der Eltern gewünscht oder sogar beantragt; 17 Kinder waren unehelich geboren, 4 waren Ganz-, 27 Halb-
waisen und 21 Kinder hatten Stiefvater oder Stiefmutter.

Anlage E.

Anlage F.

In Ausführung der Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsraths vom 11. Januar und 18./20. Juli 1882 ist unterm 29. August 1882 an die königliche Staatsregierung der Antrag gestellt worden, Vorkehrungen treffen zu wollen, daß dem Bestreben einzelner Ortsarmen-Verbände, sich durch mißbräuchliche Anwendung des Gesetzes vom 13. März 1878 der aus Armenmitteln zu unterhaltenden Kinder zu entledigen, entgegen getreten werde.

Darauffin ist vom königlichen Justizministerium unterm 17. April 1885 an die Vormundschaftsgerichte folgende Weisung ergangen:

„Bei Prüfung der Frage, ob Kinder wegen Bettelns auf Grund des citirten Gesetzes zur Zwangserziehung unterzubringen sind, ist besonders zu erwägen, inwiefern eine sittliche Verwahrlosung solcher Kinder im Sinne jenes Gesetzes anzunehmen und ob nicht etwa die Veranlassung zum Betteln darin zu suchen ist, daß den Kindern und ihren Eltern die zum nothwendigen Lebensunterhalt unentbehrliche Armenunterstützung vorenthalten wird. Sollte sich ergeben, daß die Gemeindebehörde in der letztern Beziehung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so empfiehlt es sich, daß die Vormundschaftsgerichte den vorgelegten Verwaltungsbehörden davon geeignete Mittheilung machen.“

Mit der Unterbringung von Kindern in Familien-Erziehung ist unter Mitwirkung zuverlässiger Vermittler im Berichtsjahr weiter vorgegangen worden, und haben sich am 31. März 1886 im Ganzen 226 Kinder — gegen 194 im Vorjahre — in Familienpflege befunden. Die in Betreff dieser Erziehung früher schon gemachten sehr befriedigenden Erfahrungen sind durch weitere Beobachtungen bestätigt worden. Die hierbei erzielten günstigen Resultate sind lediglich der sorgfältigen Auswahl der Pflegefamilien, sowie der guten Beaufsichtigung derselben und der Kinder durch die Vincenz- und verschiedene Erziehungsvereine und Pfarrgeistlichen zu danken. Wie viele Zöglinge in den einzelnen Erziehungsanstalten und durch Vermittelung verschiedener Vereine u. beim Beginn des Berichtsjahres untergebracht waren, ferner, wie die neuüberwiesenen Kinder auf jene Anstalten und Vereine vertheilt wurden und endlich, in welcher Weise sämmtliche am Schluß des Rechnungsjahres vorhandenen Zöglinge untergebracht sind, ergibt sich aus der Anlage G. Zu letztgedachtem Zeitpunkte verblieben in Summe 1055 Kinder — gegen 1014 im Vorjahre — in Zwangserziehung.

Eine regelmäßige Controle über die in Anstalten und Familienpflege, sowie in Lehre und Gefindebienst untergebrachten Zöglinge ist durch den Dirigenten der Abtheilung und einen von demselben hiermit besonders beauftragten Beamten wie früher auch im Berichtsjahre ausgeübt worden.

Der Gesundheitszustand der Kinder war befriedigend, und ist in nur wenigen schwereren Krankheitsfällen die vorübergehende Aufnahme in Hospitalpflege erforderlich gewesen. Gestorben sind im Berichtsjahre 5 Kinder, 4 Pfleglinge und 1 Lehrling. Es schieden im abgelaufenen Jahre aus der Zwangserziehung aus im Ganzen 82 Zöglinge; von diesen wurden 66 durch Beschluß vorzeitig — und zwar 14 widerrüflich, 52 definitiv — entlassen, weil der Zweck der Zwangserziehung erreicht, resp. ein anderweitiges Unterkommen sichergestellt war. Die übrigen 16 schieden auf Grund des Gesetzes nach vollendetem 18. Jahre von selbst aus der Zwangserziehung aus.

Eine summarische Nachweisung dieser ausgeschiedenen Zöglinge unter Angabe des Grundes der Entlassung ist als Anlage H beigefügt. Nach derselben konnten 25 — meist aus der Schule entlassene — Kinder ihren Eltern oder Anverwandten zur weiteren Erziehung und Fürsorge zurückgegeben werden; für 14 aus der Schule entlassene Zöglinge waren von Seiten der

Anlage G.

Anlage H.

Heimathsbehörden geeignete Lehr- oder Dienstverhältnisse sichergestellt; 10 Kinder kamen zur Entlassung, weil dieselben wegen körperlicher Gebrechen, Ungeschicklichkeit oder geistiger Schwäche für die Unterbringung in Lehre zc. ungeeignet waren; 14 Zöglinge sind als unverbesserlich resp. nach wiederholter vergeblicher Unterbringung in Lehre oder Dienst — meist in Folge der nachtheiligen Beeinflussung durch die Eltern — entlassen worden; bei 2 in Lehre untergebracht gewesenen Knaben ist die Entlassung nach Verurtheilung derselben zu längeren Freiheitsstrafen angeordnet worden und 1 Kind wurde seinen im Auslande wohnenden und heimathsberechtigten Eltern zurückgegeben.

Die Unterbringung der aus der Schule entlassenen Zöglinge in Lehre und Gesindedienst ist auf besondere Schwierigkeiten nicht gestoßen; es sind 103 Kinder in Handlungslehre und 49 in Dienststellen, im Ganzen somit 152 Zöglinge untergebracht worden.

Wo die Unterbringung nicht ohne Zubilligung einer Entschädigung an die Lehrmeister möglich war, ist ein Lehr- oder Kleidergeld in Höhe von durchschnittlich 40 M. pro Jahr vereinbart worden.

Die in Gesindedienst tretenden Zöglinge erhalten gewöhnlich im ersten Jahre völlig freien Unterhalt incl. Kleidung, und vom zweiten Jahre ab einen den Leistungen entsprechenden Lohn, von welchem ihnen unter Controle von Vertrauenspersonen das Nothwendige an Bekleidung beschafft und das Erübrigte zinsbar angelegt wird.

In besonderen Fällen, d. i. wenn die Kinder noch wenig entwickelt und leistungsfähig sind, wird auch den Dienstherrschaften fürs erste Jahr ein mäßiges Kleidergeld bewilligt.

Die am Schluß des Rechnungsjahres in Lehre und Gesindedienst befindlichen 285 Zöglinge verursachen einen Kostenaufwand von durchschnittlich rund 24 M. pro Kind.

Die als Anlage J beigefügte Nachweisung macht ersichtlich, wie die am 31. März 1886 bei Handlungsmeistern untergebrachten 225 Zöglinge sich auf die verschiedenen Gewerbe vertheilen. Darnach waren als Ackerer und Gärtner 31, Bäcker und Conditoren 25, Schlosser 12, Schmiede 21, Schneider 26, Schuhmacher 46, Schreiner 22 in der Ausbildung; die übrigen 42 Lehrlinge vertheilen sich auf 21 verschiedene Gewerbe.

25 Kinder mußten im Laufe des Berichtsjahres vorübergehend aus Lehre oder Gesindedienst in die Anstalten zurückgenommen werden, einestheils wegen mangelhafter Führung — besonders wegen Entweichens, Ungehorsam und Untreue, — andernteils wegen ungenügender Beanlagung und mangelhafter körperlicher Entwicklung. Die meisten dieser Kinder haben indessen bei erneuter Unterbringung — zum Theil in einem anderen Handwerk — ihre Lehrmeister zc. zufriedengestellt. Alle übrigen in Lehre oder Gesindedienst befindlichen Zöglinge haben sich im Allgemeinen gut gehalten.

Von den Knaben, welche ihre Lehrzeit bereits beendet haben, sind mehrere bei ihren bisherigen Meistern als Gehülfen in Arbeit verblieben; die übrigen haben in der Heimat weiteres Unterkommen gefunden.

In Betreff der geistigen und sittlichen Entwicklung der Zöglinge lauten die im abgelaufenen Rechnungsjahre eingegangenen Berichte befriedigend und zwar sowohl bezüglich der noch in Zwangserziehung befindlichen, als auch in Betreff der bereits ausgeschiedenen und in die Heimath entlassenen Kinder.

Von Interesse ist namentlich die moralische Führung und die Beschäftigung der aus der Zwangserziehung ausgeschiedenen Kinder, da bei diesen die Resultate der Erziehung am klarsten hervortreten. Im Ganzen sind bis Ende März 1886:

Anlage J.

- 197 Kinder aus der Zwangserziehung ausgeschieden oder durch Beschluß entlassen worden;
davon sind
2 in der Heimath verstorben;
1 früher widerruflich entlassener Knabe ist wegen Arbeitslosigkeit in Zwangserziehung zurückgenommen worden; bei
8 Kindern war der zeitige Aufenthalt nicht zu ermitteln oder im Ausland gelegen und
2 Zöglinge sind erst gegen Ende des Berichtsjahres entlassen worden.

Ueber die hiernach verbleibenden
184 sind durch die Heimathsbehörden Führungsberichte eingezogen worden und lauten diese bei 32 Kindern „sehr gut“, bei 110 „gut“, bei 5 „ziemlich gut“, bei 12 „befriedigend“, bei 9 „ziemlich befriedigend“ und bei 16 „schlecht“.
Es haben sich somit 91,3% der Entlassenen gut resp. befriedigend und nur 8,7% schlecht geführt.

Von den erwähnten 16 Zöglingen mit schlechter Führung sind im Berichtsjahre 9 wegen Diebstahls, 2 wegen Betrugs resp. Bettelerei und Landstreicherei und 1 wegen Sittlichkeitsverbrechens gerichtlich bestraft. Unter diesen 16 befinden sich 7 Kinder, welche s. B. mit den besten Erwartungen und guten Führungsberichten entlassen wurden, die aber später wieder in ihre alte Verwahrlosung zurückfielen. Dagegen haben umgekehrt 19 Kinder, welche mit mangelhafter Führung entlassen waren, nach der Rückkehr in ihre Familie sich gebessert und zu Klagen keine Veranlassung mehr gegeben.

Nach der als Anlage K beigefügten Nachweisung waren von den 184 ausgeschiedenen Zöglingen, über welche Berichte eingegangen sind, 16 als Gesellen und 34 als Lehrlinge im Handwerk thätig, als Fabrikarbeiter waren 30, ebensoviele im Gekündendienst, 17 im Tagelohn, 15 im elterlichen Haushalt beschäftigt; 21 Kinder vertheilen sich auf verschiedene andere Berufsarten, 8 waren s. B. ohne Beschäftigung und 13 waren noch schulpflichtig.

Der Durchschnittspflegesatz pro Kind und Jahr hatte sich von 1882 bis Ende März 1885 von 260 M. auf 222 M. 5 Pf. ermäßigen lassen; im Berichtsjahre ist derselbe in Folge vermehrter Unterbringung von Kindern in Familienpflege und in Handwerkslehre zc. noch weiter um einen erheblichen Betrag heruntergegangen.

Er beträgt für die Anstaltszöglinge	267 M. 65 Pf.
für die in Familienerziehung befindlichen Kinder	191 „ 80 „
und für die in Lehre zc. untergebrachten Zöglinge	24 „ 24 „

Für alle in Zwangserziehung befindlichen Kinder und unter Berücksichtigung der Nebenkosten — für Bekleidung bei der ersten heiligen Communion resp. Confirmation, Transport-, Kur- und Medikalkosten — beträgt der Durchschnittspflegesatz 191 M. 47 Pf. — gegen 222 M. 5 Pf. im Vorjahre. —

Die Gesamtkosten stellen sich in 1885/86 um rund 9300 M. niedriger als in 1884/85, obwohl am Ende des Berichtsjahres 41 Kinder mehr in Zwangserziehung waren als am Schlusse des vorhergegangenen Rechnungsjahres.

Welche Pflegesätze zur Zeit an die verschiedenen Anstalten und Vereine zc. gezahlt werden müssen, ist in der Anlage L nachgewiesen.

Die finanziellen Ergebnisse dieses Verwaltungszweiges waren im Einzelnen folgende:

Anlage K.

Anlage L.